

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 55 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG die Worte zu streichen:

"oder eine diesen Zielen entsprechenden Nutzung von Natur und Landschaft, insbesondere für Zwecke der natur- und landschaftsverträglichen Erholung,"

Ausgeliefert am 03. JULI 1997 ...

Begründung:

Nach bisher geltendem Recht werden nur die Verbände anerkannt und an dem Verwaltungs- und Rechtssetzungsverfahren beteiligt, die überwiegend unmittelbar die Ziele des Naturschutzes fördern. Dies ist trotz der damit verbundenen Verfahrensverzögerung gerechtfertigt, weil der ehrenamtliche Naturschutz historisch der erste Träger der Naturschutzarbeit war und weil der besondere Sachverstand dieser Verbände über Landschaft, Fauna und Flora für die behördlichen Entscheidungen wertvoll und oft unverzichtbar waren. Die geplante Ausweitung der Anerkennungsfähigkeit sprengt diese begrenzte spezifische Teilhabe der Naturschutzverbände und wertet sie damit auch ab. Die Verfahren werden unangemessen aufgebläht, verzögert und auch verteuert. Anerkennungsfähig wären alle (nach § 56 Abs. 3 in den Ländern auch nur lokale) Gruppierungen, die bei der Verfolgung von Nutzungsinteressen die Natur und Landschaft naturschutzkonform nutzen. Da kein Verband einräumen wird, die Natur zu schädigen, sind mit dieser Formulierung alle Gruppierungen anererkennungsfähig, deren Aktivitäten sich in der freien Natur abspielen. Der Kreis der Mitwirkungsberechtigten wäre damit unbegrenzt. Dies widerspricht allen Beschleunigungs- und Verschlankungsbemühungen. Fehler bei der Beteiligung machen nach der Rechtsprechung den erlassenen Bescheid rechtswidrig und vom nichtbeteiligten Verband anfechtbar. Das bedeutet ein Risiko zu Lasten des Antragstellers und vermindert die

Investitionssicherheit. Dies liegt nicht im Sinne des Standorts Deutschland.

Der Sachverstand der genannten Gruppierungen geht mit ihrer Nichtanerkennung im übrigen nicht verloren, sondern kann im Rahmen der üblichen Anhörungsverfahren mit jedermanns Beteiligung nutzbar gemacht werden.